

► Signatur

Doch kein Verbot der Containersignatur?

| Um die Integrität und Authentizität einer qualifizierten elektronischen Signatur uneingeschränkt sicherzustellen, bedarf es des Verbots der Container- oder Umschlagsignatur jedenfalls nicht, wenn der Absender mit ihr nur elektronische Dokumente verbindet, die alle ein Verfahren betreffen und die nach dem Eingang bei Gericht zusammen mit den bei der Übermittlung angefallenen Informationen und mit dem Ergebnis der Signaturprüfung auf Papier ausgedruckt und zu den Gerichtsakten genommen werden. |

Dass mit der bundesweiten Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs noch viele Streitfragen zu klären sind, die über die Funktionsweise des beA hinausgeht, zeigt eine aktuelle Entscheidung des OLG Brandenburg (6.3.18, 13 WF 45/18, Abruf-Nr. 201822). Obwohl § 4 Abs. 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERVV) die Container-Signatur – mehrere Daten werden nicht einzeln, sondern zusammengefasst signiert – als unzulässig erklärt, sieht das OLG das abweichend und schränkt den Anwendungsbereich der Norm im Wege der teleologischen Auslegung ein. Jedenfalls solange noch eine Papierakte geführt werde (also längstens bis zum Ablauf des 31.12.25), könne die Bestimmung nicht gelten.

PRAXISTIPP | Ob angesichts § 169 Abs. 5, 174 ZPO, der die elektronische Weiterleitung der Dateien vorsieht, die Entscheidung überzeugt, kann dahinstehen. Spätestens, sobald das beA zur Verfügung steht, sollten Sie auf die Containersignatur verzichten und die sichere Übermittlung nutzen. Anders sollten Sie nur verfahren, wenn der sichere Übermittlungsweg ausfällt, Sie sich anders nicht zu helfen wissen und die Entscheidung zur Rechtfertigung des Vorgehens nutzen können.

► Mietrecht

Schriftformerfordernis ist kein Zugangserfordernis

| Dem Schriftformerfordernis des § 550 S. 1 BGB kann auch gemäß § 126 Abs. 2 S. 2 BGB entsprochen werden, wonach es genügt, wenn über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen werden und jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. |

Nach dem BGH (7.3.18, XII ZR 129/16, Abruf-Nr. 200781) reicht es dann für die Einhaltung der Schriftform des § 550 S. 1 BGB aus, wenn die Vertragsparteien gleichlautende Vertragsurkunden unterzeichnen. Eines Zugangs dieser Urkunden beim jeweiligen Vertragspartner bedarf es insoweit nicht. Im konkreten Fall ging es um den wirksamen Abschluss eines Nutzungsvertrags über ein Grundstück für Errichtung und Betrieb einer Fotovoltaikanlage.

PRAXISTIPP | Unterscheiden Sie in den üblichen vertraglichen „Schlussbestimmungen“ stets zwischen Form (formlos, Textform, schriftlich, öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung) und Übermittlung (Zugangserfordernis – etwa einfache Post, Einschreiben, Zustellung). Erfüllen Sie die gesetzlichen Anforderungen – etwa § 550 BGB. So vermeiden Sie Streitfragen.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 201822

Am besten das beA
nutzen – sobald dies
möglich ist



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 200781

Hierauf müssen Sie
achten